

NEWSLETTER 3/2016

Geburtstagsfeier steuerlich absetzbar

Grundsätzlich können Steuerpflichtige nur die Kosten absetzen, die ihnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften entstanden sind. Privat veranlasste Aufwendungen sind nicht abziehbar.

Mit seinem Urteil vom 12. November 2015 (Aktenzeichen 6 K 1868/13) hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu der Abgrenzung zwischen privater und beruflicher Veranlassung geäußert.

Im vorliegenden Fall lud ein alleiniger Geschäftsführer einer GmbH anlässlich seines 60. Geburtstags seine Mitarbeiter, einige Rentner und den Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer Feier ein. Die Feier fand mittags bis in den Nachmittag hinein in den Räumlichkeiten der Gesellschaft statt; die Kosten je Teilnehmer waren moderat. Die private Geburtstagsfeier des Geschäftsführers wurde separat ausgerichtet.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten ab. Der Geburtstag als privater Anlass spreche eindeutig dafür, dass die Feier der Privatsphäre zuzuordnen sei.

Das Finanzgericht teilte diese Meinung nicht. Der Geburtstag war zwar ein privater Anlass, entscheidend waren jedoch die Beweggründe, die den Steuerpflichtigen zu den Aufwendungen bewogen haben. Die äußeren Umstände sprachen im vorliegenden Fall deutlich für eine berufliche Veranlassung.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.

Betrieblicher Schuldzinsenabzug für Investitionsdarlehen

Schuldzinsen sind nicht abziehbar, wenn Überentnahmen vorliegen (vgl. § 4 Abs. 4a EStG). Eine Überentnahme ist dabei der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Nach geltender Rechtslage greift die Abzugsbeschränkung jedoch nicht, soweit die Schuldzinsen im Zusammenhang mit Darlehen stehen, welche zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aufgenommen wurden.

Ob auch die Zinsen für ein weiteres, zur Finanzierung von Zinseszinsen aufgenommenes Darlehen vom

Abzugsverbot ausgenommen sind, hat das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 29. September 2015 (Aktenzeichen 10 K 4479/11) entschieden.

Das Finanzgericht hat den Finanzierungszusammenhang solcher Darlehen zum Anlagevermögen anerkannt und diese in voller Höhe einschließlich des zinsbedingten Erhöhungsbetrags als begünstigt angesehen. Werden also Darlehen aufgenommen, um Zinseszinsen von Investitionsdarlehen zu bezahlen, fallen die Zinsen für solche Darlehen nicht unter die Abzugsbeschränkung und können in voller Höhe abgezogen werden.

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Für die zu erwartenden Aufwendungen zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist aufgrund von öffentlich-rechtlichen Aufbewahrungspflichten eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Für die Bildung dieser Rückstellung ist sowohl die tatsächliche Pflicht zur Aufbewahrung als auch wie lange diese noch andauert zu berücksichtigen.

Beispielsweise gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Jahresabschlüsse mit allen zugehörigen Unterlagen, Buchungsbelegen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Für Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung bedeutend sind, sind sechs Jahre aufzubewahren.

Die Rückstellung ist mit dem Betrag anzusetzen, der nach den Preisverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtages für die Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich notwendig ist. Eine entsprechende Verfügung veröffentlichte die Oberfinanzdirektion Niedersachsen am 5. Oktober 2015.

Bei der Berechnung sind die folgenden Kosten einzubeziehen:

- einmaliger Aufwand für das Einscannen oder die Einlagerung
- Raumkosten (anteilige Miete / Gebäudeabschreibung, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Heizung und Strom),
- bei digitaler Speicherung auch anteilige Serverkosten,
- Abschreibung für Einrichtungsgegenstände,
- Zinsanteil aus Leasingraten für Archivräume oder technische Geräte sowie
- anteilige Finanzierungskosten für den Server, technische Geräte oder die Archivräume.

Nicht rückstellungsfähig sind dagegen Kosten für:

- die zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen,
- die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und
- die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen

Die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen kann nach zwei Methoden berechnet werden:

1. Gesonderte Ermittlung der jährlichen Kosten für die Unterlagen multipliziert mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist.
2. Multiplikation der jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten mit dem Faktor 5,5 (arithmetisches Mittel der Jahre eins und zehn). Aus Vereinfachungsgründen kann auf eine Unterscheidung anhand der Aufbewahrungsdauer verzichtet werden. Aufwendungen für das Einscannen, die Einlagerung und Datensicherung fallen nur einmalig an und dürfen nicht multipliziert werden.

Unterlagen, für die keine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht mehr besteht, dürfen nicht mehr als Rückstellung berücksichtigt werden. Generell ist zu beachten, dass die Höhe der steuerbilanziellen Rückstellung für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen nicht den handelsbilanziellen Ansatz übersteigen darf.

Eine Abzinsung der Rückstellung für Geschäftsunterlagen ist steuerrechtlich nicht vorzunehmen, da die Verpflichtung bereits mit dem Entstehen der Unterlagen beginnt und nicht erst in einem zukünftigen Zeitraum. Handelsrechtlich ist die Rückstellung dagegen abzuzinsen, was zwangsläufig zu latenten Steuern führt.

Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses eine ergebniswirksame Vermögensminderung zulässt bzw. eine Vermögenmehrung verhindert. Hierbei handelt es sich häufig um zu hohe Mieten oder Tätigkeitsvergütungen für den Gesellschafter. Der steuerliche Gewinn der Kapitalgesellschaft ist dann um den Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung zu erhöhen und führt bei ihr regelmäßig zu Steuernachzahlungen.

Im vorliegenden Fall vermietete ein alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer (Kläger) einer GmbH an diese ein Grundstück. Alleinige Gesellschafterin der GmbH war dessen Ehefrau. Bei einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt eine verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund unangemessen hoher Miete fest. Dieser Feststellung wurde nicht widersprochen. Aufgrund einer Kontrollmitteilung des Betriebsprüfers, forderte die Finanzverwaltung eine Schenkungssteuererklärung ein und setzte Schenkungssteuer fest, wogegen nach erfolglosem Einspruch Klage eingereicht wurde.

In seinem Urteil (Aktenzeichen 3 K 986/13) vom 22. Oktober 2015 entschied das Finanzgericht Münster, dass auch wenn Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen sind, die Vermietung vertraglich rechtswirksam vereinbart wurde und damit der Einkommensteuer unterliegt. Eine Schenkung unter Lebenden kann nach Ansicht des Finanzgerichtes nicht zutreffend sein, da der einheitliche vertragliche Rechtsgrund keine Aufspaltung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil zulässt, welcher Grundvoraussetzung für eine Schenkung ist.

Von Seiten der Finanzverwaltung wurde gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Eine abschließende Entscheidung von Seiten des Bundesfinanzhofs steht noch aus.

Kein Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen

Nutzt ein Unternehmer einen ihm gehörenden Gegenstand (z. B. ein Gebäude) sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für nichtunternehmerische Zwecke (eigene Wohnung), kann er den Gegenstand ganz, teilweise oder gar nicht seinem Unternehmen zuordnen (sog. Zuordnungswahlrecht). Dieses Wahlrecht setzt allerdings voraus, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Ist die unternehmerische Nutzung geringer, so erfolgt zwingend eine Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich.

Gemäß dem Bundesfinanzhof Urteil vom 14. Oktober 2015 (Aktenzeichen V R 10/14) gilt das Zuordnungswahlrecht aber nur für die Herstellung und Anschaffung von Gegenständen und nicht für den Bezug von sonstigen Leistungen. Mietet daher beispielsweise ein Unternehmer ein Grundstück, welches er sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke nutzt, ist die Vermietungsleistung für umsatzsteuerliche Zwecke anhand der (beabsichtigten) Verwendung und nicht der vorgenommenen Zuordnung des Grundstücks aufzuteilen.

Folglich kann der Unternehmer keine Vorsteuer für Aufwendungen geltend machen, welche mit der nichtunternehmerischen Nutzung im Zusammenhang stehen.

Steuerliche Behandlung von Job-Tickets

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung, gilt der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug grundsätzlich als steuerpflichtiger Arbeitslohn, es sei denn die Summe aller monatlichen Sachbezüge liegt innerhalb der monatlichen Freigrenze von 44 EUR.

Für die Versteuerung des geldwerten Vorteils – insbesondere für die Anwendung der Freigrenze von 44 EUR – ist grundsätzlich entscheidend, wann der Sachbezug zufließt.

Wird dem Arbeitnehmer ein Job-Ticket als Monatsmarke oder monatliche Fahrberechtigung mit einem Wert von bis zu 44 EUR überlassen und erhält der Arbeitnehmer darüber hinaus keine weiteren Sachbezüge, ist der geldwerte Vorteil aus dem Job-Ticket regelmäßig steuerfrei.

Problematisch sind hingegen Fälle, in denen das Job-Ticket selbst für einen längeren Zeitraum, beispielsweise für ein Jahr, gilt. Erhält der Arbeitnehmer eine Zeitkarte, die ohne weitere Einschränkungen oder Tarifbestimmungen für mehrere Monate als Fahrberechtigung gültig ist, fließt ihm bereits im Monat der Aushändigung der gesamte Sachbezug zu und die Freigrenze von 44 EUR wird ggf. überschritten.

Muss das Ticket wiederum jeden Monat aktiviert bzw. freigeschaltet werden oder sehen die Tarif- und Nutzungsbestimmungen der Verkehrsgesellschaft vor, dass die jeweilige monatliche Fahrberechtigung erst durch eine rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird, ist laut einer Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 12. August 2015 die monatliche Freigrenze von 44 EUR anwendbar.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber zum 1. Januar 2016 unentgeltlich eine Fahrkarte zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeit. Auf dem Job-Ticket ist der Hinweis „gültig bis 31.12.2017“ aufgedruckt. In den Tarifbestimmungen des Verkehrsbetriebs ist jedoch bestimmt, dass die monatliche Fahrberechtigung innerhalb der Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 erst durch die rechtzeitige monatliche Zahlung des Arbeitgebers in Höhe von 42 EUR erworben wird.

Der geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug Job-Ticket beträgt in diesem Fall jeweils 42 EUR, die monatlich zufließen. Weitere Sachbezüge liegen nicht vor. Die monatliche Freigrenze von 44 EUR für Sachbezugswerte wird nicht überschritten. Der Sachbezug aus der unentgeltlichen Überlassung des Job-Tickets ist folglich steuerfrei.

Ausübung des Pauschalierungswahlrechts für Job-Tickets erfolgt durch Lohnsteueranmeldung

In einem am 4. Februar 2016 für allgemein anwendbar erklärten Urteil vom 24. September 2015 (Aktenzeichen VI R 69/14) bestätigte der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach das Wahlrecht zur Pauschalierung der Lohnsteuer bereits bei der Lohnsteueranmeldung ausgeübt werden müsse. Ein nachträglicher

Antrag auf Lohnsteuerpauschalierung sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Streitfall vereinbarte ein Arbeitgeber mit einer Verkehrsgesellschaft die Ausgabe von Job-Tickets, um allen Mitarbeitern den Erwerb ermäßigter Fahrkarten zu ermöglichen. Bei den Job-Tickets handelte es sich um nicht übertragbare, auf den Namen der Mitarbeiter ausgestellte Jahreskarten der Verkehrsgesellschaft. Der Arbeitgeber entrichtete hierfür einen monatlichen Grundbetrag von 6,135 EUR je Arbeitnehmer und zahlte den Gesamtbetrag von 73,62 EUR je Arbeitnehmer im Voraus. Durch die Zahlung des Grundbetrags erhielt jeder Mitarbeiter das Recht, eine ermäßigte Jahreskarte zu erwerben. Der Mitarbeiter musste hierfür einen ermäßigten monatlichen Eigenanteil an die Verkehrsgesellschaft zahlen.

Die Grundbeträge an die Verkehrsgesellschaft unterwarf der Arbeitgeber zunächst nicht dem Lohnsteuerabzug. Das Finanzamt beurteilte diesen Betrag als steuerbaren geldwerten Vorteil, der bei Aushändigung der Job-Tickets sofort und in vollem Umfang zugeflossen war, da es sich bei den von den einzelnen Mitarbeitern erworbenen Fahrberechtigungen ausnahmslos um Jahreskarten handelte. Die Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge von 44 EUR war demnach überschritten.

Das Finanzamt vertrat – in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzhof – die Auffassung, dass der Sachbezug von 73,62 EUR je Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu versteuern sei. Der Arbeitgeber stellte daraufhin einen Antrag auf nachträgliche Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 %, der jedoch von der Finanzverwaltung abgelehnt wurde. Das Wahlrecht zur Pauschalierung der Lohnsteuer hätte der Arbeitgeber bereits bei der Lohnsteueranmeldung ausüben müssen.

Gewerblicher Grundstückshandel: Kein Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch ehgattenübergreifende Hinzurechnung eines Zählobjekts

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der sog. gewerbliche Grundstückshandel dadurch gekennzeichnet, dass der Veräußerer in nennenswertem Umfang Objekte kauft oder bebaut und sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang wieder veräußert. Es gilt die sog. Drei-Objekt-Grenze, wonach grundsätzlich ein gewerblicher Grundstückshandel anzunehmen ist, wenn bei mehr als drei Objekten bereits zum Zeitpunkt des Ankaufs oder ihrer Errichtung eine zumindest bedingte Wiederverkaufsabsicht bestand. Als enger zeitlicher Zusammenhang wird eine Zeitspanne von nicht mehr als fünf Jahren zwischen dem Kauf oder der Errichtung und dem Verkauf angesehen. Abweichend von den vorgenannten Grundannahmen können wichtige Gesichtspunkte beim Verkauf von weniger als vier Objekten vorliegen, die für einen gewerblichen Grundstückshandel sprechen. Andererseits kann es jedoch auch bei einem Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze wichtige Gründe dafür geben, einen gewerblichen Grundstückshandel abzulehnen.

Das Bundesministerium der Finanzen vertritt die Auffassung, dass die Grundstücksaktivitäten von Ehegatten im Regelfall nicht zusammenzurechnen sind. Etwas anders gilt für Fälle, in denen besondere Umstände vorliegen und die Ehegatten eine über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehende, zusätzliche Wirtschaftsgemeinschaft begründen.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2014 entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 16 K 3501/12 E) über die Frage, ob eine zunächst im Wege der Schenkung unentgeltlich an die Ehefrau übertragene und später entgeltlich veräußerte Eigentumswohnung als Zählobjekt in die Drei-Objekt-Grenze des Ehegatten einzubeziehen ist.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhof bestätigte das Gericht, dass Objekte, mit deren Weitergabe kein Gewinn erzielt werden soll, in die Betrachtung, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten ist,

grundsätzlich nicht einzubeziehen sind. Ein verschenktes viertes Objekt sei allerdings als Zählobjekt zu berücksichtigen, wenn vor der unentgeltlichen Veräußerung die (zumindest bedingte) Absicht bestand, auch dieses Objekt am Markt zu verwerten. Ferner müsste das vierte Objekt auch dann einbezogen werden, wenn eine vorausgegangene unentgeltliche Übertragung des vierten Objekts auf den Ehepartner nur dazu dient, die Besteuerung des späteren Verkaufs der Wohnung als ein Geschäft des gewerblichen Grundstückshandels zu vermeiden.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Mietvertrag unter nahen Angehörigen

Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen ist, dass der Mietvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen und darüber hinaus sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (Fremdvergleich). Es ist entscheidend, ob die Vertragsparteien ihre Hauptpflichten, wie die Überlassung einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der Miete, klar und eindeutig vereinbart und dies wie vereinbart durchgeführt haben. Dies bedeutet bezogen auf die Miete, dass diese tatsächlich auch gezahlt worden ist.

Werden von einem nahen Angehörigen als Mieter über einen längeren Zeitraum keine Mietzahlungen geleistet und nimmt der Vermieter dies ohne Beanstandungen und ohne Aufnahme rechtlicher Maßnahmen hin, so sind die durch das Mietverhältnis entstandenen Verluste nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 2014 (Aktenzeichen 5 K 1403/14) nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Eine abschließende Entscheidung durch den Bundesfinanzhof steht noch aus.

Termine März 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|-----------|
| | | Überweisung | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag | 10.3.2016 | 14.3.2016 | 7.3.2016 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag | 10.3.2016 | 14.3.2016 | 7.3.2016 |
| Korperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag | 10.3.2016 | 14.3.2016 | 7.3.2016 |
| Umsatzsteuer | 10.3.2016 | 14.3.2016 | 7.3.2016 |
| Sozialversicherung | 29.3.2016 | entfallt | entfallt |

Termine April 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeitrage fallig werden:

| Steuerart | Falligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|---|---|---------------------------------------|-----------|
| | | Überweisung | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag | 11.4.2016 | 14.4.2016 | 8.4.2016 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren. | | |
| Umsatzsteuer | 11.4.2016 | 14.4.2016 | 8.4.2016 |
| Sozialversicherung | 27.4.2016 | entfallt | entfallt |

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhren dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.